

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schwedt/Oder

Auf Grund der §§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6) und §§ 2, 3 und 27 Absatz 1 und 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 9, S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 43, S.25) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 1. März 2023 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze

1. Die Satzung regelt die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für Auslagen aus ehrenamtlicher Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr Schwedt/Oder.
2. Die in der Satzung in männlicher Form genannten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen haben auch für Frauen in diesen Positionen Gültigkeit.
3. Mit der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung sind grundsätzlich alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr verbundenen Auslagen abgegolten.
4. Fahrkosten für genehmigte Dienstreisen werden nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet, sofern sie nicht von anderen Stellen bezahlt werden.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

1. Entschädigung nach Funktionen in der Freiwilligen Feuerwehr

1.1. Stadtwehrführung

Wehrführer	250,00 €/Monat
Stellvertreter	180,00 €/Monat

Wird einem hauptamtlichen Mitarbeiter der Freiwilligen Feuerwehr Schwedt/Oder eine dieser Funktionen übertragen, wird die Entschädigung um 25 v. H. gekürzt, sofern ein Teil der Aufgaben der Funktion bereits Bestandteil der hauptamtlichen Tätigkeit ist und in der Stellenbeschreibung ein Anteil Leitungsdienst Feuerwehr enthalten ist.

1.2. Ortswehrführung

Ortswehrführer	55,00 €/Monat
Stellvertreter	45,00 €/Monat

1.3. Stadtjugendfeuerwehrführung

Stadtjugendfeuerwehrwart	55,00 €/Monat
Stellvertreter	45,00 €/Monat

- 1.4. Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere dieser Funktionen gleichzeitig wahr, erhält er nur die höchste der vorgesehenen Aufwandsentschädigungen.

2. Entschädigung für die Teilnahme an Aus- und Fortbildung

2.1. 15,00 €/Aus- bzw. Fortbildungseinheit

Als eine Aus- bzw. Fortbildungseinheit gilt:

- a) ein Dienst nach bestätigtem Jahresausbildungsplan (Haupt- und Zwischendienste)
- b) eine Ganztagschulung, -ausbildung oder Leistungsabnahme
- c) ein Lehrgangstag auf Kreisebene
- d) ein Lehrgangstag der LSTE Brandenburg
- e) ein Lehrgangstag an einer anderen Bildungseinrichtung für das Feuerwehr- und Katastrophenschutzwesen
- f) ein durch die Wehrführung bestätigter Zusatzdienst

Es werden maximal 6 Teilnahmen an einer Aus- bzw. Fortbildungseinheit im Quartal entschädigt.

- 2.2. Über die Entschädigung nach 2.1. hinaus wird eine Aufwandsentschädigung für Verpflegung in Höhe von 12,00 € pro Tag für die Teilnahme an überörtlichen Aus- und Fortbildungen am Feuerwehrtechnischen Zentrum des Landkreises Uckermark und an durch den Landkreis organisierten Ausbildungen laut Ausbildungsplan des Kreises gezahlt, soweit der Feuerwehrverband des Landkreises Uckermark oder Dritte keine Verpflegung während des Lehrganges sicherstellen.

3. Entschädigung für Alarm und Einsatz

Für jede Teilnahme an einem Einsatz erhält das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 €. Die Aufwandsentschädigung erhöht sich auf 8,00 €, wenn der Einsatz länger als 4 Stunden dauert.

Kommt es im Fall eines Alarms nicht zu einem Einsatz, erhält das Mitglied den gleichen Betrag, wenn es mit der Bereitschaft zum Einsatz am Gerätehaus nachweislich erschienen ist.

4. Entschädigung für besondere Tätigkeiten

- 4.1. Jugendgruppenbetreuer erhalten für ihre Betreuungstätigkeit 15,00 €/Übungseinheit.

Als eine Übungseinheit gilt:

- a) zwei Zeitstunden wöchentliche Ausbildung
- b) ein Tag im Jugendfeuerwehrlager
- c) eine Veranstaltung der Jugendfeuerwehr auf Stadt- und Kreisebene.

Eine Gruppe sollte nicht mehr als 15 Kinder und Jugendliche umfassen. Es gilt folgender Betreuerschlüssel: bis 7 Kinder 2 Betreuer, ab 8 Kindern 3 Betreuer

- 4.2. Jugendgruppenleiter einer Ortsfeuerwehr erhalten für Koordinierungs- und Organisationsaufgaben in der Nachwuchsarbeit eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €/Monat.

- 4.3. Ausbilder

Werden Ausbilder und Hilfsausbilder auf Weisung der Wehrführung zusätzlich zu Ausbildungsdiensten in der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der eigenen Ortsfeuerwehr herangezogen, erhalten:

Ausbilder eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 11,00 €/Stunde und Hilfsausbilder eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 €/Stunde.

- 4.4. Brandsicherheitswachen

Wird ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr ehrenamtlich als Brandsicherheitswache eingesetzt, erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 11,00 €/Stunde für den Sicherheitswachdienst und 3,00 € Wegepauschale je Wachdienst.

- 4.5. Verantwortlicher Technik

Soweit von der Wehrführung ein Verantwortlicher Technik für die Ortsfeuerwehr benannt wurde, erhält dieser eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €/Monat.

- 4.6. Für die Überführung von Fahrzeugen und/oder feuerwehrtechnischen Geräten wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € je Stunde gewährt. Voraussetzung ist die ausdrückliche Beauftragung durch den Träger des Brandschutzes.

- 4.7. Kameraden, die auf Grund ihrer Ausbildung als Atemschutzgeräteträger eingesetzt werden können und sich für diese Einsatzmöglichkeit entsprechend fit halten und weiterbilden, erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 €/Monat.

§ 3 Wegfall der Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigungen können ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Funktionen, an die die Entschädigungen gebunden sind, nicht im erforderlichen Maß ausgeübt oder die übertragenen Tätigkeiten nicht in der vorgesehenen Quantität oder Qualität erfüllt werden und wenn das Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die Gründe dafür zu vertreten hat.
2. Bei Aufgabe der Funktion entfällt der Anspruch auf Aufwandsentschädigung gemäß § 2 Punkt 1. mit dem Ende des Monats der Beendigung der Tätigkeit in der Funktion.
3. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 2 Punkt 1. entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr seine Funktion länger als einen Monat ununterbrochen nicht wahrnimmt. Der Stellvertreter erhält mit Beginn des 2. Monats der Vertretung die für den vertretenen vorgesehene Aufwandsentschädigung. Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

§ 4 Gewährung der Aufwandsentschädigung und Zahlungsweise

1. Grundlage für die Zahlung der Aufwandsentschädigung sind die Anwesenheits- und Einsatznachweisprotokolle, die von den Ortswehrlführern zu führen und dem Wehrlführer innerhalb von 7 Tagen nach Ablauf eines jeden Quartals zu übergeben sind.
2. Die Zahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt für den Anspruchsberechtigten unbar und quartalsweise rückwirkend.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Schwedt/Oder, den 8. März 2023

Annekathrin Hoppe
Bürgermeisterin

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 1. März 2023
Nummer: BV/450/22/2, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 29. März 2023